STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E NT S C H E I D

Nr. 227.971 vom 2. Juli 2014

A. 210.379/Vbis-119

In der Rechtssache: **SCHMITZ** Siegfried,
Wahldomizil bei
Herrn Edgard DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen

gegen:

die Stadt Eupen,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 4. Oktober 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Siegfried SCHMITZ die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeindekollegiums der Stadt Eupen vom 12. August 2013 beantragt, durch den er rückwirkend zum 23. November 2010 von Amts wegen entlassen wird;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. Januar 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2014 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Der Kläger tritt im Jahre 1977 als Feuerwehrmann in die Städtische Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eupen ein. Er wird 1990 zum Korporal, dann 1993 zum Sergeant, 1999 zum ersten Sergeant und schließlich 2005 zum Sergeant-Major befördert. Er ist ebenfalls Ausbilder an der „École du Feu et des Cadets“ der Provinz Lüttich.

2. Ein Entscheid der fünften Strafkammer des Appellationshofes Lüttich vom 4. Februar 2010 bestätigt das Urteil des Strafgerichts Eupen vom 9. März 2009, durch das der Kläger wegen vorsätzlicher Schläge und Verletzungen zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten mit Strafaufschub für eine Dauer von drei Jahren und zu einer Geldbuße verurteilt wird.

3. Durch Schreiben vom 8. Juli 2010 teilt die beklagte Partei dem Kläger mit, dass er aufgrund dieser Verurteilung die in der Grundordnung des als freiwilliger Dienst bezeichneten Eupener Feuerwehrdiensts festgestellten Bedingungen, insbesondere „von guter Lebensführung zu sein“ nicht mehr erfülle und dass die Konsequenz daraus die Entlassung vom Amts wegen sei. Sie fordert den Kläger auf, eine schriftliche Erklärung dazu abzugeben.

4. Mit einem Schreiben vom 15. Juli 2010 übermittelt der Kläger seine Anmerkungen und beantragt, angehört zu werden.

5. Die Anhörung findet am 6. September 2010 im Rathaus statt. Das Anhörungsprotokoll lautet wie folgt:

„ [...]

H. Bürgermeister Dr. Keutgen erläutert, dass H. Schmitz durch den Eintrag in das Strafregister aufgrund seiner Verurteilung vom 4. Februar 2010 nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um als Feuerwehrmann tätig zu sein. Die Stadt wurde deshalb auch von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Verwaltungsaufsichtsbehörde aufgefordert, H. Schmitz zu entlassen. Es handelt sich dabei nicht um ein Disziplinarverfahren; somit besteht auch keine Pflicht, H. Schmitz anzuhören. Trotzdem hat das Gemeindekollegium sich zu dieser Anhörung entschlossen.

Bei Provinzgouverneur und Aufsichtsbehörde wurden Erkundigungen eingeholt, ob die Entlassung wirklich unumgänglich sei. Das Gemeindekollegium ist sich der Tatsache bewusst, dass H. Schmitz ein guter Feuerwehrmann und beliebt ist.

H. Schmitz gibt an, dass er nur seinen Sohn verteidigt und instinktiv gehandelt habe; das Gericht habe seine eigenen Zeugen nicht gehört.

H. Rechtsanwalt Duyster interpretiert die Bedingung der Grundordnung der Feuerwehr «von guter Lebensführung sein» dahingehend, dass ein Eintrag in das Strafregister nicht ausreiche, um die Lebensführung zu beschreiben. Er gibt an, dass es andere Fälle gebe, wo eine strafrechtliche Verurteilung nicht automatisch bedeute, nicht von guter Lebensführung zu sein; er gehe davon aus, dass der Arbeitgeber Spielraum habe. Er verweist auf die Angelegenheit Dieter Knippert und auf zu Sozialstunden verurteilte Personen.

Fr. Heimsch bemerkt dazu, dass in den früheren so genannten Führungszeugnissen, die heute als Auszug aus dem Strafregister bezeichnet werden, ebenfalls die Verurteilungen aufgeführt waren. Außerdem gibt es für die so genannten Sozialstunden noch keinen Eintrag in das Strafregister; dies soll sich jedoch zum 1. Januar 2011 ändern. Auch verweist sie darauf, dass hier nicht das Arbeitsrecht gelte, sondern dass es sich um einen Vertrag «sui generis» handele, sodass die Anwendung der Bestimmungen der Grundordnung obligatorisch ist.

H. Xhonneux bemerkt, dass auch H. Knippert seinerzeit entlassen worden sei.

H. Bürgermeister Dr. Keutgen erklärt, dass bei jeder Einstellung auch der Auszug aus dem Strafregister maßgeblich ist; er sieht keine andere objektive Möglichkeit, seine gute Lebensführung zu beweisen.

Abschließend unterbreitet H. Rechtsanwalt Duyster seinen Berufungsantrag zur Erläuterung der Begleitumstände der Wirtshausschlägerei.

[...]“.

6. Am 15. September 2010 beschließt die beklagte Partei, Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen zu entlassen. Dieser Beschluss wird dem Kläger durch ein Schreiben vom 16. September 2010 mitgeteilt.

7. Gegen diese Entscheidung reicht der Kläger am 26. Oktober 2010 eine Einheitsantragschrift vor dem Staatsrat ein (G/A. 198.229/Vbis-56).

8. Am 23. November 2010 beschließt die beklagte Partei in demselben Rechtsakt, ihren Beschluss vom 15. September 2010 zurückzuziehen und den Kläger

von Amts wegen zu entlassen. Dieser neue Beschluss wird durch den Entscheid Nr. 223.639 vom 29. Mai 2013 (G/A. 198.860/Vbis-59) für nichtig erklärt.

9. Am 12. August 2013 beschließt das Gemeindekollegium erneut, den Kläger rückwirkend zum 23. November 2010 von Amts wegen zu entlassen. Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt, der wie folgt lautet:

„ DAS KOLLEGIUM,

(1) Nach Kenntnisnahme des Entscheides des Staatsrates Nr. 223.639 vom 29.5.2013, mit dem der Beschluss des Gemeindekollegiums der Stadt EUPEN vom 23.11.2010 für nichtig erklärt wurde. Mit dem damaligen Beschluss wurde Herr Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr entlassen.

(2) Der Staatsrat ging davon aus, dass der angefochtene Beschluss des Gemeindekollegiums nicht den Anforderungen von Artikel 2 des Gesetzes vom 29.7.1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte entspreche, da nach Ansicht des Staatsrates sich nur auf dem Bestehen einer strafrechtlichen Verurteilung berufen worden sei und nicht konkret dargelegt worden sei, inwiefern Herr SCHMITZ wegen der strafrechtlichen Verurteilung nicht als «von guter Lebensführung» angesehen werden könne.

(3) In Anbetracht der Tatsache, dass es im Interesse der Stadt EUPEN ist, so schnell wie möglich eine Rechtssicherheit bezüglich dieses Vorgangs zu erlangen und dass aus diesem Grund eine neue Entscheidung mit einer ausführlicheren Begründung, die den Vorgaben des Staatsrates entspricht, erforderlich ist;

(4) In Anbetracht, dass H. Siegfried Schmitz, Sergeant-Major der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, in Berufung vom Appellationshof Lüttich am 4. Februar 2010 wegen vorsätzlicher Schläge oder Verletzungen zu 10 Monaten Haft auf Bewährung für 3 Jahre verurteilt wurde;

(5) In Anbetracht, dass das Urteil seit dem 23. Februar 2010 rechtskräftig ist;

(6) Aufgrund von Artikel 23 der Grundordnung der städtischen freiwilligen Feuerwehr Eupen, wonach das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes durch Entlassung von Amts wegen endet, wenn der Interessent aufhört, eine der in Artikel 10, Punkt 6, 7 und 8 festgelegten Bedingungen zu erfüllen;

(7) Aufgrund von Artikel 10 der Grundordnung der städtischen freiwilligen Feuerwehr Eupen, der unter Punkt 6 verlangt, von guter Lebensführung zu sein;

(8) In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die «gute Lebensführung» zu definieren ist;

(9) In Erwägung, dass das Gemeindekollegium H. Schmitz mit Schreiben vom 8. Juli 2010 zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufgefordert hat, um das allgemein anerkannte Recht auf Verteidigung des Betroffenen nicht zu schmälern;

(10) In Erwägung, dass H. Schmitz über seinen Rechtsbeistand am 15. Juli 2010 um eine Anhörung gebeten hat;

(11) In Erwägung, dass der Rechtsanwalt des Herrn SCHMITZ in dem Schreiben vom 15. Juli 2010 bestätigt, dass es zu der besagten Verurteilung gekommen ist und dass sein Mandant im Rahmen einer handfesten Auseinandersetzung in

einem öffentlichen Lokal die Beherrschung verloren hat und eine Person geschlagen hat;

(12) In Erwägung, dass auf Grund eines Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 3. August 2010 der Anhörungstermin auf den 6. September 2010 festgelegt worden ist;

(13) In Erwägung, dass zu diesem Anhörungstermin sowohl der Herr Siegfried SCHMITZ als auch sein Rechtsanwalt erschienen sind;

(14) Nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Anhörung von H. Siegfried Schmitz, Sergeant-Major der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, vom 6. september 2010, betreffend seine Entlassung von Amts wegen auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung;

(15) In Erwägung, dass bei der Anhörung seitens des Herrn Siegfried SCHMITZ und seines Anwalts dargelegt wurde, dass er seinen Sohn lediglich verteidigt habe;

(16) In Erwägung, dass bei dieser Anhörung auch die Prozedurunterlagen dieses Prozesses geltend gemacht wurden;

(17) In Erwägung, dass es sich aus den Erklärungen und dem Berufungsschriftsatz des Herrn Siegfried SCHMITZ ergibt, dass es am 2.7.2007 zu einem Handgemenge zwischen Herrn Siegfried SCHMITZ und Herrn Jeff RADERMACHER gekommen ist, wobei dieser - nachdem er mehrmals von Herrn Siegfried SCHMITZ zurückgestoßen wurde - gefallen war und verletzt wurde;

(18) In Erwägung, (a) dass sich jedoch aus dem Entscheid des Appellationshofes Lüttich vom 4.2.2010 ergibt, dass der These des Herrn SCHMITZ nicht gefolgt wurde und dass er verurteilt wurde, weil er sowohl dem Mitbeschuldigten Jeff RADERMACHER als auch der Zivilpartei Jeanine WENDT vorsätzlich Schläge versetzt hat und diese Schläge eine Krankheit und eine Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Personen zur Folge hatten;

(b) dass sich aus dem Entscheid ergibt, dass Herr Siegfried SCHMITZ zusammen mit seinem Sohn dem Herrn Jeff RADERMACHER einen Schadenersatz von 379,25 € zahlen musste und dass der Zivilpartei Jeanine WENDT ein Hauptbetrag von 2.657 € zu Lasten des Herrn Siegfried SCHMITZ zugesprochen wurde, da sie u.a. während 36 Tagen zu 100 % arbeitsunfähig und während 14 Tagen teilweise arbeitsunfähig war;

(c) dass es sich aus diesem Entscheid ergibt, dass die These der «Selbstverteidigung» des Herrn Siegfried SCHMITZ nicht haltbar ist, da der Appellationshof ausdrücklich festgehalten hat, dass der Sohn des Herrn SCHMITZ diese Auseinandersetzung mit seinen Beleidigungen heraufbeschworen hat;

(d) dass der Appellationshof zu Lasten des Herrn Siegfried SCHMITZ hervorgehoben hat, dass die Zeugen bestätigt haben, dass er «maßlos» auf den Herrn RADERMACHER eingeschlagen hat und dass dabei die Zeugin WENDT, die vergeblich versuchte, den Herrn RADERMACHER zu schützen, selbst noch Schläge seitens des Herrn Siegfried SCHMITZ einstecken musste;

(e) dass der Appellationshof Lüttich darüber hinaus festgestellt hat, dass eine Provokation seitens des Herrn RADERMACHER nicht belegt werden konnte;

(f) dass der Appellationshof des Weiteren bei der Strafbemessung hervorgehoben hat, dass Herr Siegfried SCHMITZ bereits eine Vorstrafe für vorsätzliche Schläge aufwies und die Schwere der Taten die öffentliche Ordnung erheblich gestört hätten;

(g) dass die Stadt Eupen diese Betrachtungen übernehmen kann;

(h) dass eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten, selbst wenn ein Strafaufschub erteilt wurde, in den Augen des Gemeindekollegiums nicht als Bagatellstrafe anzusehen ist;

(i) dass eine wiederholte Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen mit erheblichem Körperschaden sicherlich kein alltäglicher Vorfall ist;

(j) dass die Stadt EUPEN nicht dazu berechtigt ist, eine rechtskräftige Beurteilung der Fakten in Frage zu stellen und auf Grund von nicht nachvollziehbaren Aussagen eine Art von legitimer «Selbstverteidigung» zuzuerkennen;

(k) dass im Rahmen der vorliegenden Entscheidung sicherlich nicht angeführt werden kann, dass wegen eines Bagatellvergehens eine unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen wird, da die Beurteilung des Appellationshof Lüttich einen schwerwiegenden Straftatbestand bestätigt und bestraft hat. Da der Appellationshof Lüttich die Aussetzung der Urteilsverkündung nicht gewährte und eine erhebliche Strafe gegen den Herrn Siegfried SCHMITZ verhängte, kann kaum in glaubwürdiger Weise behauptet werden, dass bei Herrn Siegfried SCHMITZ eine gute Lebensführung vorliegt;

(l) dass es durchaus sein mag, dass Herr SCHMITZ ansonsten ein unbescholtener Bürger ist, aber diese Frage steht angesichts seiner rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen und der gleichartigen Beurteilung der Stadt EUPEN zu diesen Fakten nicht mehr zur Debatte;

(m) dass es keine «Aufrechnung» zwischen eventuell gutem Verhalten und derartigen Verurteilungen geben kann, da die eventuellen, «guten Taten» nichts an der negativen Wahrnehmung in Folge von Schlägereien ändern;

(n) dass selbst in Ermangelung einer strafrechtlichen Beurteilung, quod non, das Gemeindekollegium zum Schluss kommen muss, dass die Fakten, die Grundlage des besagten Entscheides des Appellationshofes Lüttich waren, derart gravierend erscheinen, dass nicht von einer «guten Lebensführung» des Herrn SCHMITZ ausgegangen werden kann: in der Tat hat Herr SCHMITZ nachweislich zwei Personen erheblich bei einer öffentlich ausgetragenen Schlägerei verletzt, wobei eine Person (Frau WENDT) noch nicht einmal in der Sachverhaltsschilderung des Herrn SCHMITZ ihn vorher angegriffen hat; dass die Streitigkeit an einem öffentlich zugänglichen Ort ausgetragen worden ist, führt dazu, dass sie damit eine zusätzliche Publizität erfahren hat;

(o) dass die Stadt EUPEN der Ansicht ist, dass ein freiwilliger Feuerwehrmann nur dann eine gute Lebensführung hat, wenn er in der Öffentlichkeit nicht mit Schlägereien auffällt, bei denen Personen verletzt werden;

(p) dass die Stadt EUPEN der Ansicht ist, dass ein Feuerwehrmann - insbesondere wenn er eine Führungsposition bekleidet (im vorliegenden Fall: Sergeant-Major) - auch in seinem Privatleben, derart [auftreten] muss, dass seine Interventionen als Feuerwehrmann weder intern in

der Feuerwehr noch nach außen hin (Bürger) in Frage gestellt werden können oder - wenn zu vermuten ist, dass der betroffene Feuerwehrmann in Stresssituationen unangemessene Entscheidungen treffen könnte - nicht von einer «guten Lebensführung» ausgegangen werden kann;

(q) dass die Stadt EUPEN sicherlich über die Ermessensfreiheit verfügt im Einzelfall zu beurteilen, ob ein freiwilliger Feuerwehrmann nicht «guter Lebensführung» ist;

(r) dass die folgenden faktischen Umstände hervorzuheben sind, die nicht mit dem üblichen Begriff einer «guten Lebensführung» übereinstimmen:
- Verurteilung des Herrn SCHMITZ wegen vorsätzlichen Schlägen mit Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu Lasten von zwei Personen,
- Feststellung des Umfangs des Schadens;
- Feststellung, dass Herr SCHMITZ den Streit mit seinen Beleidigungen heraufbeschworen hat,
- Feststellung dass Herr SCHMITZ maßlos auf den Herrn RADERMACHER eingeschlagen hat und selbst die Zeugin WENDT, die vergeblich versuchte, die beiden Herren zu trennen, noch Schläge von Herrn SCHMITZ erhielt,
- Feststellung, dass keine Provokation seitens des Herrn RADERMACHER nachgewiesen werden konnte,
- Aus der Strafbemessung wurde die spezifische Vorstrafe des Herrn SCHMITZ hervorgehoben,
- Der private Streit wurde an einem öffentlichen Ort ausgetragen;

(s) dass die Stadt EUPEN nicht akzeptieren kann, dass Personen, die ein derartiges öffentliches Auftreten haben, in ihren Diensten verbleiben können, da das Vertrauen der Öffentlichkeit in derartige Mitarbeiter Schaden nimmt; dass dieses Vertrauen sicherlich nicht zu Gunsten von Personen besteht, die in der Öffentlichkeit brutal und/oder unangemessen auftreten; dass diese Anforderung legitim erscheint, wenn man weiß, dass Feuerwehrleute bei ihren Einsätzen mit der Bevölkerung in Kontakt stehen, in Gefahren und Stresssituationen mit Publikum zu tun haben und dass die Zusammenarbeit nicht durch vertrauensschädigende Verhaltensweisen der Feuerwehrleute gefährdet werden kann, da dadurch die Effizienz der Feuerwehrarbeit leiden könnte.

(19) In der Tat muss ein Feuerwehrmann in manche brenzlige Situation eingreifen, die stressig, delikat oder gefährlich sein können. Dabei muss der betroffene Feuerwehrmann das absolute Vertrauen seiner Hierarchie und bei den betroffenen Bürgern haben. Ein Feuerwehrmann muss in diesen Situationen eine vollkommene Beherrschung haben und es darf nicht die Gefahr bestehen, dass er in tatsächlichen oder vermeintlichen Stresssituationen, unangemessen gegenüber seinen Kollegen oder den Bürgern auftritt. Wenn ein Feuerwehrmann nicht in der Lage ist, auch in Stresssituationen vernünftige Entscheidungen zu treffen, können zusätzliche Schäden entstehen. Darüber hinaus muss ein Feuerwehrmann, der in derartigen Situationen auftreten muss, in den Augen der Bürger absolut angemessen und vertrauenswürdig erscheinen, wenn er in Gefahrensituationen Anweisungen und Entscheidungen trifft, die einen Einfluss auf die Sicherheit von Personen und Eigentum haben. Man kann sich vorstellen, welch heillosen Diskussionen die Feuerwehr ausgesetzt würde, wenn im Nachhinein jede Handlung eines Feuerwehrmannes schon deswegen in Frage gestellt werden könnte, weil auf dessen Vorstrafen verwiesen würde.

(20) In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass Herr SCHMITZ eine Führungsposition in der Feuerwehr bekleidete. In der Tat war er seit dem 1.6.2005 Sergeant-Major, nachdem er im Laufe der Zeit diverse Stufen der Hierarchie durchlaufen hat (Oberfeuermann ab 1987, Korporal ab dem 14.5.1990, Sergeant ab dem 5.7.1993, Erster Sergeant ab dem 31.5.1999). Es ist offensichtlich, dass die Maßstäbe an Herrn SCHMITZ und dessen Lebensführung

in diesem Kontext strenger auszulegen sind, da er nach außen und innen eine Vorbildfunktion bekleidet. Wenn eine derartige Person dann wiederholt wegen vorsätzlichen Schlägen mit zum Teil erheblichem Körperschaden rechtskräftig verurteilt wird und diese Fakten sich an öffentlichen Orten zugetragen haben, ist die Autorität der betroffenen Personen und auch das Vertrauen, dass man in sein Stressbeständigkeit in delikaten Situationen haben müsste, nicht mehr gewährleistet.

(21) Bezüglich der Vorbildfunktion eines Sergeant-Majors ist noch zu sagen, dass die Beibehaltung des Herrn SCHMITZ innerhalb der Feuerwehr intern negative Folgen haben würde, da sich dann andere Feuerwehrleute denken könnten, dass selbst das Begehen von relativ schweren Straftaten innerhalb der Feuerwehr folgenlos bleiben könnte. Dies würde dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr und vor allen Dingen der Effizienz von Einsätzen schaden, da nicht denkbar ist, Einsätze zu erlauben, bei denen die Bevölkerung die Legitimität von Einsätzen schon deswegen in Frage stellen könnten, weil die beauftragten Feuerwehrleute nicht vertrauenswürdig erscheinen.

(22) Letztlich muss noch hervorgehoben werden, dass Herr SCHMITZ in seiner Funktion als Sergeant-Major bei der Feuerwehr auch einen Lehrauftrag bei der provinzialen Feuerwehrschule ausübte. Es ist in Augen der Stadt EUPEN nicht vorstellbar, dass dort jemand unterrichtet, der wiederholt wegen derartiger Straftaten verurteilt worden ist, da dies der Glaubwürdigkeit und Disziplin der Feuerwehr intern sehr abträglich wäre.

(23) In Erwägung, dass die Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes in Artikel 23, 4 ausdrücklich vorsieht, dass eine Entlassung von Amts wegen u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der betroffene Feuerwehrmann aufhört, die in Artikel 10, 6 festgelegten Bedingungen, d.h. die gute Lebensführung nachzuweisen;

(24) In Erwägung, (a) dass sich aus den voran stehenden Erwägungen ergibt, dass es sich auf Grund der besagten Schlägerei vom 2.9.2007 und der erfolgten Verurteilung offensichtlich so verhält, dass Herr Siegfried SCHMITZ wiederholt - und dies in erheblichem Maße - straffällig geworden ist und unabhängig von der erfolgten Verurteilung das Gemeindekollegium ein derartiges öffentliches Auftreten als unvereinbar mit den Prinzipien einer guten Lebensführung ansieht;

(b) dass im vorliegenden Fall die gute Lebensführung nachweislich nicht vorliegt und somit die Entlassung von Amts wegen erfolgt, da dies die in der Grundordnung vorgesehene Folge einer fehlenden guten Lebensführung ist;

(c) dass die Stadt Eupen diese Rechtsfolge für den vorliegenden Fall als angemessen ansieht;

(d) dass der vorliegende Beschluss mit rückwirkender Kraft zum 23.11.2010 vorgenommen wird, da dies bei Personalentscheidungen rechtlich möglich ist, die in Folge von Begründungsfehlern neugefasst werden müssen (s. auch hierzu den Entscheid des Staatsrates Nr. 209.040 vom 19.11.2010).

(25) Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

beschließt
einstimmig,

die Entlassung des Herrn Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr rückwirkend zum 23.11.2010 vorzunehmen“;

In der Erwägung, dass der Auditor-Berichterstatter einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass die ersten drei Klagegründe begründet seien und dass der angefochtene Rechtsakt nach kurzen Verhandlungen für nichtig erklärt werden könne;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verletzt worden sei; dass nach Bezugnahme auf Artikel 10 der Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes, qualifiziert als freiwilliger Dienst, der Stadt Eupen, in dem eine gute Lebensführung als Anwerbungsbedingung vorausgesetzt wird (§ 3 6.) und auf Artikel 23 derselben Grundordnung, der zufolge das Amt der freiwilligen Mitglieder des Feurwehrdienstes durch Entlassung von Amts wegen endet, wenn der Interessent aufhört, von guter Lebensführung zu sein, der Kläger der Begründung des beanstandeten Rechtsaktes vorwirft, davon auszugehen, dass seine strafrechtliche Verurteilung - die außerdem nur sein Privatleben betreffe - ipso facto mit sich bringe, dass er nicht mehr "von guter Lebensführung" sei;

dass er bemerkt dass, auch wenn die beanstandete Entscheidung viel umfangreicher begründet sei als dies bei der vorangegangenen Entscheidung der Fall gewesen sei, im Gegensatz zu den vorgegangenen Beschlüssen, in der beanstandeten Entscheidung die beklagte Partei zwar nicht mehr behaupte, dass sie über keinerlei Ermessensspielraum nach der Eintragung ins Strafregister verfüge, sondern nunmehr ausgiebig ausführe, dass in concreto die strafrechtliche Vorgeschichte des Klägers zu seiner Amtsenthebung führen müsse, dass jedoch nicht wegdiskutiert werden könne, dass die beklagte Partei tatsächlich von einem Automatismus und der Ermangelung eines Ermessensspielraums ausgegangen sei, dass diese rechtliche Auslegung der Bestimmungen der Grundordnung in den vorangegangenen Beschlüssen absolut ausschlaggebend gewesen sei, dass die beklagte Partei versuche rein redaktionell und ohne nochmalige Anhörung des Klägers eine Entlassung von Amts wegen, die der höchsten Disziplinarstrafe gleichkomme, im Nachhinein besser zu rechtfertigen, dass insofern sich der Staatsrat dahingehend ausgesprochen habe, dass eine Eintragung ins Strafregister nicht ipso facto mit sich bringe, dass jemand als nicht mehr von guter Lebensführung zu betrachten sei, die Entlassung eigentlich, insofern sie den gleichen Effekt habe wie die höchste Disziplinarmaßnahme, nur unter Berücksichtigung der Regeln im Disziplinarrecht erfolgen könne und dass eine solche Entlassung daher gemäß Artikel 37 der Grundordnung vom Gemeinderat und nicht vom Gemeindekollegium beschlossen werden könne;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei im Wesentlichen wie folgt antwortet:

Die beklagte Partei antwortet, dass sich aus dem Vergleich mit dem vorherigen Beschluss deutlich ergebe, dass die beanstandete Entscheidung weitaus umfangreicher begründet sei, dass insbesondere die gute Lebensführung allgemein definiere und anhand des vorliegenden Falls genau dargelegt worden sei, wieso aufgrund der besagten Fakten der Kläger (auch wegen seiner Führungsposition) nicht mehr tragbar gewesen sei, dass der Kläger nach wie vor zu Unrecht davon ausgehe, dass die beklagte Partei lediglich vom Eintrag der Verurteilung ins Leumundszeugnis ausgegangen sei, um die Entlassung von Amts wegen zu entscheiden und die beklagte Partei nicht die konkreten Umstände des Falles des Klägers in Betracht gezogen habe, dass eine aufmerksame Lektüre der beanstandeten Entscheidung belege, dass

(a) die beklagte Partei sich im Detail mit der Tragweite der Verurteilung des Klägers auseinandergesetzt habe,
(b) die beklagte Partei keineswegs auf Grund eines Eintrags im Leumundszeugnis eine Entscheidung getroffen habe,
(c) die beklagte Partei im Detail erklärt habe, in welchem Maße diese strafrechtlichen geahndeten Fakten im Rahmen der freiwilligen Feuerwehr zu der bestrittenen Entscheidung geführt hätten und dabei auf die Führungsrolle des Klägers und die Erschütterung des öffentlichen Vertrauens hingewiesen worden sei,

dass dabei alle faktischen Umstände des Falles hervorgehoben worden sei

(a) Fall des Herrn Jeff RADERMACHER nach mehreren Stößen des Klägers,
(b) Abweisung der These der Selbstverteidigung,
(c) Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen mit Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu Lasten von zwei Personen,
(d) Feststellung des Umfangs des Schadens,
(e) Feststellung, dass der Kläger den Streit mit seinen Beleidigungen heraufbeschworen habe,
(f) Feststellung, dass der Kläger maßlos auf den Herrn RADERMACHER eingeschlagen habe und selbst die Zeugin WENDT, die vergeblich versuchte, die beiden Herren zu trennen, noch Schläge vom Kläger erhielt,
(g) Feststellung, dass keine Provokation des Herrn RADERMACHER nachgewiesen werden könnte,
(h) aus der Strafbemessung sei die spezifische Vorstrafe des Klägers hervorgehoben worden,
(i) die Höhe des Strafmaßes sei hervorgehoben worden, und dass die Aussetzung der Urteilsverkündung abgewiesen worden sei,
(j) der private Streit sei an einem öffentlichen Ort ausgetragen worden,

(k) die erforderliche Stressbeständigkeit die bei einem Feuerwehrmann vorliegen müsse, um eine gute Arbeit und eine Autorität gegenüber der Bevölkerung zu gewährleisten, offensichtlich nicht vorliege,
(l) die Führungsrolle des Klägers in der Feuerwehr und dem damit einhergehenden Vorbildfunktion gegenüber seinen Untergebenen zu berücksichtigen sei,

dass, da die beklagte Partei sich konkret mit den Gegebenheiten dieses Falles auseinandergesetzt und diese auf Grund dieser Tatsachen begründet habe, es rechtlich unerheblich sei, ob die beklagte Partei prinzipiell zu einem gewissen Zeitpunkt eventuell der Auffassung gewesen sei, dass die Verurteilung automatisch die besagte Entscheidung zur Folge haben müsse, dass letztlich die Entscheidung ja auf Grund der faktischen Gegebenheiten getroffen worden sei, dass insofern eine doppelte Begründung für die getroffene Maßnahme vorliege, dass einer Behörde nicht vorgeworfen werden könne, dass sie zu einem gewissen Zeitpunkt eine bestimmte Rechtsauffassung vertrete, wenn dies der einheitlichen Rechtsprechung und der Grundordnung entspreche, wenn die Behörde sich dennoch vollkommen ergebnisoffen die Erklärungen des Klägers anhöre und sich inhaltlich mit diesen auseinandersetze, dass der Kläger mit der Rechtsauffassung der beklagten Partei konfrontiert worden sei und sich somit diesbezüglich äußern könnte, dass die beanstandete Entscheidung nicht von diesem Gremium getroffen worden sei, sondern vom Gemeindekollegium, so dass man nicht davon ausgehen könnte, dass das Gemeindekollegium bereits ein Vorurteil getroffen hätte, dass eine Anhörung schließlich dazu da sei, sich mit den Gedanken der anderen Partei auseinanderzusetzen, dass dieses Normziel ja offensichtlich erfüllt worden sei und dass es im übrigen unwirksam und scheinheilig gewesen wäre, den Kläger bei der Anhörung nicht mit den möglichen Konsequenzen seines Verhaltens und der Verurteilung zu konfrontieren, da er sich in diesem Fall ja kaum wirksam verteidigen könnte;

Sie fügt hinzu, dass sie der Begründungspflicht in formeller und auch in inhaltlicher Hinsicht nachgekommen sei, dass sich in der Tat aus der beanstandeten Entscheidung ergebe, aus welchen faktischen und rechtlichen Gründen es zu der besagten Entscheidung gekommen sei, dass damit das Normziel erfüllt sei, dass im vorgenannten Urteil Nr. 223.639 vom 29. Mai 2013 der Staatsrat grundsätzlich entschieden habe, dass

(a) eine Beendigung des Amts auf Grund von Artikel 23 der Grundordnung möglich sei und von einer Disziplinarsanktion zu unterscheiden sei,
(b) der Begriff "von guter Lebensführung sein" nicht dazu führe, dass gleich welche strafrechtliche Verurteilung zu einer Entlassung auf Grund von Artikel 23 der Grundordnung führen könne,

(c) der vorherige Beschluss zu beanstanden sei, da nicht konkret dargelegt worden sei, ob und inwiefern dem Kläger wegen der strafrechtlichen Verurteilung die "gute Lebensführung" abzusprechen sei,

dass mit der beanstandeten Entscheidung nunmehr die beklagte Partei detailliert und ausführlich dieser inhaltlichen und formellen Begründungspflicht nachgekommen sei, dass diesbezüglich auf die Absätze 18 o, p und s, und 19 bis 22 der Präambel der beanstandeten Entscheidung verwiesen wird, dass der Kläger zu Unrecht davon ausgehe, dass die beklagte Partei die Verpflichtung gehabt habe, ihn erneut anzuhören, dass die Rechtsgrundlage dieser Darlegungen nicht zu erkennen sei, dass, wenn eine Behörde einen Beschluss zurücknehme oder einen neuen Beschluss nach einer eventuellen Annullierung durch den Staatsrat treffe, das Verfahren fortgeführt werde, wo es bis zur strittigen Entscheidung angelangt sei, dass vorherige Prozeduren dabei nicht zu wiederholen seien, dass kein Disziplinarverfahren in Gang gesetzt worden sei, dass im Fall einer Entlassung von Amts wegen das Gemeindekollegium zuständig sei, dass die Entscheidung sicherlich im Rahmen der Ermessensfreiheit der Verwaltung getroffen worden sei und dass, da mit Sicherheit kein offensichtlicher Ermessensfehler der beklagten Partei vorliege, die beanstandete Entscheidung nicht in Frage gestellt werden könne (erstes Klagemittel);

Sie erwidert, dass sie den Kläger nicht als "klassischen" Rückfalltäter eingestuft habe, dass der Kläger bei seiner Anhörung keine Erklärung zu der vorherigen Verurteilung erteilt habe, dass die beklagte Partei die Vorstrafe lediglich aus dem Urteil entnommen habe, dass die Vorstrafe sicherlich nicht das entscheidende Element in dieser Sache sein müsste, da die erneute Verurteilung eine ausreichende Grundlage für die beanstandete Entscheidung darstelle, dass die erforderliche Stressbeständigkeit, die bei einem Feuerwehrmann vorliegen müsse, um eine gute Arbeit und eine Autorität gegenüber der Bevölkerung zu gewährleisten, offensichtlich nicht vorliege, dass die Führungsrolle des Klägers in der Feuerwehr und der damit einhergehenden Vorbildfunktion gegenüber seinen Untergebenen zu berücksichtigen sei, dass sich aus der beanstandeten Entscheidung ergebe, dass alle Umstände des Falles, so wie sie rechtskräftig festgehalten worden seien, ebenso wie die anwendbare Grundordnung, zitiert worden seien, dass im Detail erklärt worden sei, dass die vom Appellationshof beurteilten Umstände nicht als "gute Lebensführung" im Sinne der Grundordnung anzusehen seien, dass selbst wenn der Kläger kein (klassischer) Rückfalltäter wäre, dies nichts an der Tragweite der 2010 vom Appellationshof beurteilten Fakten ändern würde, da diese doch sehr gravierend gewesen seien, und dass, wenn der Kläger nach wie vor behaupte, dass diese Fakten nicht gravierend seien, sich in der Tat noch die Frage stelle, ob er in der Lage sei, sein eigenes Verhalten kritisch zu beurteilen (zweites Klagemittel);

Schließlich antwortet sie, dass der Kläger offensichtlich zu Unrecht davon ausgehe, dass die "schlimmste Sanktion" auf Disziplinarebene gegen ihn ausgesprochen worden sei, und dass er sich offensichtlich bei der Einschätzung der Rechtslage irre, da keine Disziplinarstrafe gegen ihn getroffen worden sei, sondern er von Amts wegen entlassen worden sei, da er die Bedingungen der Grundordnung des regionalen Feuerwehrdienstes nicht mehr erfüllte (drittes Klagemittel);

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt für die Beurteilung seiner Begründung aufgrund des gesamten von der beklagten Partei gegen den Kläger geführten Verwaltungsverfahrens betrachtet werden muss;

In der Erwägung, dass am 6. September 2010 die beklagte Partei den Kläger infolge der folgenden Umstände angehört hat:

- der Entscheid des Appellationshofes Lüttich vom 4. Februar 2010, durch den der Kläger wegen vorsätzlicher Schläge und Verletzungen zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten mit Strafaufschub für eine Dauer von drei Jahren und zu einer Geldbuße verurteilt wird;
- das Schreiben des Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Juni 2010, wonach Artikel 23 der Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes, qualifiziert als freiwilliger Dienst, der beklagten Partei zwingend anzuwenden ist, sodass der Kläger von Amts wegen entlassen werden muss;
- das Anhörungsprotokoll vom 6. September 2010 und
- der durch Entscheid Nr. 223.639 des Staatsrats vom 29. Mai 2013 für nichtig erklärte Beschluss des Gemeindekollegiums vom 23. November 2010, mit dem der Kläger von Amts wegen entlassen wird,

In der Erwägung, dass infolge des Briefes der Aufsichtsbehörde vom 25. Juni 2010, die irrtümlicherweise beschlossen hat, dass der Kläger „zwingend“ von Amts wegen zu entlassen ist, die beklagte Partei das Verwaltungsverfahren mit der - falschen - Überzeugung, dass der Kläger von Amts wegen entlassen werden muss, geführt hat; dass dies sich unzweifelhaft namentlich aus folgendem Anhörungsprotokoll vom 6. September 2010 ergibt:

„ H. Bürgermeister Dr. Keutgen erläutert, dass H. Schmitz durch den Eintrag in das Strafregister aufgrund seiner Verurteilung vom 4. Februar 2010 nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um als Feuerwehrmann tätig zu sein. Die Stadt wurde deshalb auch von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Verwaltungsaufsichtsbehörde aufgefordert, H. Schmitz zu entlassen. Es handelt sich dabei nicht um ein Disziplinarverfahren; somit besteht auch keine Pflicht, H. Schmitz anzuhören. Trotzdem hat das Gemeindekollegium sich zu dieser Anhörung entschlossen.

Bei Provinzgouverneur und Aufsichtsbehörde wurden Erkundigungen eingeholt, ob die Entlassung wirklich unumgänglich sei. Das Gemeindekollegium ist sich der Tatsache bewusst, dass H. Schmitz ein guter Feuerwehrmann und beliebt ist.

[...]“;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt erlassen wird, obwohl keine neue Anhörung durchgeführt worden ist, obwohl die beklagte Partei bei der Anhörung vom 6. September 2010 deutlich mitgeteilt hat, sie sei ihrer Meinung nach verpflichtet, den Kläger von Amts wegen zu entlassen, obwohl „[d]as Gemeindekollegium […] sich der Tatsache bewusst [ist], dass H. Schmitz ein guter Feuerwehrmann und beliebt ist“; dass laut des Protokolls diese Anhörung des Klägers vom 6. September 2010 die Fakten betraf, die zu der Verurteilung in Aussicht auf eine damals als unvermeidlich betrachtete Entlassung von Amts wegen Anlass gegeben haben; dass die Möglichkeit, ihn nicht von Amts wegen zu entlassen, und die Frage der Konsequenzen seines Verhaltens auf die Ausübung seines Amtes keineswegs erwähnt wurden; dass infolgedessen der Kläger sich nicht wirksam hat verteidigen können;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt eine Begründung enthält, die auf verschiedenen Punkten beruht, unter anderem auf den o.a. Punkten, über die der Kläger keine Erklärung mit Sachkenntnis hat geben können, da sie nicht Gegenstand von der Anhörung waren;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass die Begründung aufgrund der Sachlage weder auf die Argumente eingeht noch eingehen kann, die der Kläger anlässlich einer Anhörung hätte entwickeln können, bei der davon ausgegangen worden wäre, dass das Kollegium ihn nicht zwingend von Amts wegen entlassen muss;

In der Erwägung, dass sich daraus ergibt, dass der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass die Begründetheit des ersten Klagegrunds notwendigerweise impliziert, dass die zweite und dritte Klagegrunden bezüglich der mangelnden Begründung des angefochtenen Rechtsakts, was die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die Ausübung seines Amtes bis der Entlassung von Amts wegen betrifft, auch begründet sind;

In der Erwägung, dass man sich den Schlussanträgen des Berichts anschließen muss,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Beschluss des Gemeindekollegiums der Stadt Eupen vom 12. August 2013, durch den Siegfried SCHMITZ rückwirkend zum 23. November 2010 von Amts wegen entlassen wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zweiten Juli zweitausendvierzehn von:

Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident,
Frau WIAME, Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.